

TEXT TEIL B



*1.0 Für das in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Mischgebiet (Gebiet A) werden gemäß § 1(5) BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6(2)6,7,8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.

*1.1 Im Mischgebiet (Gebiet A) werden gemäß § 1(6) BauNVO die nach § 6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten außerhalb nicht überwiegend gewerblich genutzter Flächen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

*1.2 Im Mischgebiet (Gebiet A) sind gem. § 1(7)1 BauNVO oberhalb des zweiten Obergeschosses nur Wohnungen zulässig.

1.3 Die Grundflächenzahl im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) wird für den außerhalb des Bereiches der Planzeichnung der 2. Änderung im Ursprungsplan verbleibenden Baugebietsteil auf eine GRZ von 0,7 erhöht (§ 16(2) BauNVO).

1.4 Gemäß § 20(3) BauNVO wird für das Baugebiet A festgesetzt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich der Umfassungswände für die Ermittlung der Geschoßfläche ganz mitzurechnen sind.

1.5 ist entfallen

1.6 Für das Mischgebiet (Gebiet A) wird gem. § 19(4)3 BauNVO festgesetzt, daß von § 19(4)2 BauNVO abweichend die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche für Gehrechte und Zufahrten um bis zu 100 v.H. überschritten werden darf. Dieses gilt bis zu einer Ausnutzung von max. GRZ 0,8 gem. § 19(4) BauNVO.

1.7 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) darf die Oberkante der Gebäude maximal 12,00 m über der vorhandenen mittleren Geländehöhe von 31,00 über NN liegen (§ 18 BauNVO).

1.8 Im Mischgebiet (Gebiet B) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) dürfen abweichend zum Text (Teil B), Ziff. 2.2.1 (B-Plan Nr. B 14), Baulinien und Baugrenzen um bis zu 1,50 m über- oder unterschritten werden (§ 23 BauNVO).

1.9 ist entfallen

2.0 Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14(1) BauNVO sind im Mischgebiet (Gebiet A) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 23 BauNVO).

*3.0 Für die in der Planzeichnung (Teil A) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 gem. § 9(1)25a BauGB anzupflanzenden Gehölze sind folgende Pflanzenarten zu verwenden:

Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Himbeeren und Brombeeren (*Rubus idaeus* und *dructicosus*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Hundsrose und behaarte Rose (*Rosa canina* und *tomentosa*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Holunder (*Sambucus nigra* und *racemosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Weißdorn (*Crataegus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Erle (*Alnus glutinosa*), Feldahorn (*Acer campestre*), Heckenkirsche (*Lonicera*).

Als Einzelbäume im Straßenraum sind Eichen (*quercus robur*) in der Mindestpflanzgröße: Stamm 18/20 cm Durchmesser, Höhe 400 - 500 cm, Krone 150 - 200 cm Durchmesser zu pflanzen.

*Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Sichtbereiche ist eine Bepflanzung bis max. 0,70 m zulässig. Einzelbäume mit Hochstamm sind davon ausgenommen.

*3.1 Alle Stellplatzanlagen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 sind mit Bäumen, Sträuchern und Hecken gem. o.g. Pflanzliste zu begrünen (§ 9(1)25a BauGB). Dabei sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- innerhalb versiegelter Flächen muß eine mindestens 8 m² große unversiegelte Baumscheibenfläche freibleiben.

3.2 Die Fassaden der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Parkpalette und des Blockheizkraftwerkes sind mit Kletter- und Schlingpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mind. eine Pflanze zu verwenden (§ 9(1)25a BauGB).

Fassaden und Fassadenteile im Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) von mehr als 5,00 m Breite ohne Hausöffnungen sind ebenfalls mit Kletter- und Schlingpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2,00 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden (§ 9(1)25a BauGB).

3.3 Flachdächer im Baugebiet E im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) sind zu begrünen (§ 9(1)25a BauGB).

3.4 Der in der Planzeichnung (Teil A) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 festgesetzte Gehölzschutzstreifen ist als Wiesenflächen anzulegen und zu erhalten. Es ist eine Mahd pro Jahr zulässig (§ 9(1)20 BauGB).

3.5 In den Baugebieten D und E im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) sind innerhalb der Baugebietsflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen die Herstellung befestigter Flächen (z.B. Stellplätze, Lagerflächen) mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten unzulässig. Sie sind als private Grünflächen mit Baum-, Busch- oder Staudengruppen zu gestalten (§ 9(1)20 BauGB).

3.6 Am nordöstlichen Rand des Baugebietes C im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)), an der Grenze zur öffentlichen Grünfläche, soll ein offener Graben zur Aufnahme des anfallenden Dachflächenwassers des Baugebietes C angelegt werden, soweit es entsprechend der Untergrundverhältnisse nicht dicht auf dem jeweiligen Baugrundstück versickert werden kann. Der Graben ist auf den den Baugrundstücken zugewandten Seite mit Erlen und Weiden zu bepflanzen (§ 9(1)20 BauGB).

3.7 Die innerhalb von öffentlichen Grünflächen geführten Wege im Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) sind in wassergebundenem Belag herzustellen (§ 9(1)20 BauGB).

4.0 Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) gem. § 9(1)24 BauGB festgesetzten Bereiche, im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes B 14, sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Den in der Planzeichnung (Teil A) angegebenen Lärmpegelbereichen sind die entsprechenden Anforderungen nach DIN 4109 zuzuordnen. Die Grundrißgestaltung soll vorzugsweise so erfolgen, daß dem ständigen Aufenthalt dienende Räume nicht zu den Fronten hin angeordnet werden, für die Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Ersatzweise sind passive Schallschutzmaßnahmen für Schlafräume in Verbindung mit schalldämpften Lüftungsanlagen erforderlich.



Die Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren nach den technischen Baubestimmungen (Einführung von DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109, Erlaß des Innenministers vom 15.11.1990, -IV 850a516.533.11- Amtsblatt Schl.-H. 1990 Nr. 48/49 Seite 666) zu führen.

Den Lärmpegelbereichen sind die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße zuzuordnen:

Lärmpegelbereich für Aufenthaltsräume in Wohnungen Büro Räume u.ä.

III	35 dB (A)	30 dB (A)
IV	40 dB (A)	35 dB (A)

4.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) darf gem. § 1(4)2 BauNVO der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel tags - 60 dB(A)/m² Grundstücksfläche und nachts 45 dB(A)/m² Grundstücksfläche nicht überschreiten (§ 9(1)24 BauGB).

* 4.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) sind lärmerzeugende Arbeiten im Freien auf der Westseite von Produktionsgebäuden gem. § 1(4)1 BauNVO unzulässig. Westliche Fassaden von Produktionsräumen (gilt nicht für Büroräume) dürfen keine zu öffnenden Fenster, Türen, Tore sowie In- und Abluftöffnungen sein (§ 9(1)24 BauGB).

* 4.3 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 2 + 4 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind im Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) nicht zugelassen (§ 1(4)2 BauNVO).

* 4.4 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) sind Betriebe mit großer Besucherfrequenz, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze gem. § 1(4)2 BauNVO nicht zulässig.

5.0 Nordwestlich des Baugebietes B im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) wird auf der Fläche für Versorgungsanlagen (hier: Transformatorstation) zusätzlich die Zweckbestimmung "Gas" festgesetzt. Eine evtl. notwendige Erweiterung des Flächenstandortes für Versorgungsanlagen ist auf der öffentlichen Grünfläche zulässig (§ 9(1)12 BauGB).

6.0 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9(4) BauGB)

* 6.1 Im Baugebiet A sind nur geneigte Dächer mit 30° bis 48° zulässig.

* 6.2 Im Baugebiet A sind die Gebäude als Verblendbauten mit roten oder rotbraunen Vormauerziegeln zu gestalten. Die Dachflächen sind im Farbton Rot bis Rotbraun einzudecken.

* 6.3 Die Sockelhöhe der Gebäude im Baugebiet A darf max. 1,0 m über 29,0 m NN liegen.

* 6.4 Die Schmalseiten der Gebäude im Baugebiet A müssen in ihrer architektonischen Ausgestaltung den straßenbegleitenden Fassaden entsprechen.

* 6.5 Im Baugebiet A dürfen Schaufenster die vertikale Gliederung der Fassade nicht stören. Kein Schaufenster darf breiter als 3,5 m sein und zwischen den einzelnen Fenstern sind Mauerwerkspfeiler von mindestens 0,24 m Breite anzuordnen.

* Kragplatten, Schutzdächer und Markisen sind nur in Verbindung mit Schaufenstern zulässig und dürfen nicht breiter als 3,5 m sein.

* 6.6 Werbeanlagen sind im Baugebiet A zulässig. Ihre Höhe darf max. 0,40 m und ihre Länge max. 3,5 m betragen. Sie haben sich der Fassadengliederung unterzuordnen und dürfen nur im Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

* 6.7 Werbeanlagen mit wechselndem Licht, sowie die Gestaltung mit Tagesleucht- und Reflexfarben sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 unzulässig.

* 6.8 Plakatwerbungen und Beschriftungen auf den Außen- und Innenseiten der Schaufenster dürfen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 max. 50 % der jeweiligen Schaufensterfläche nicht überschreiten.

* 6.9 Werbeanlagen sind zudem im eingeschränkten Gewerbegebiet (Gebiet E) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) zulässig, sofern ihre Oberkante nicht höher als 36,0 m über NN liegt.

6.10 Im Baugebiet A sind der Platz (bis zum Bahnhof) sowie die Passagen mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit belegt. Für die Zufahrt zur Parkpalette ist ein Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Diese mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen sowie die öffentlichen Wegeverbindungen zum Bahnhof sollen mit kleinteiligem Pflasterformat gestaltet werden.

6.11 Abweichend zur textlichen Festsetzung Ziff. 1.1 (B Plan Nr. B 14) kann im Allgemeinen Wohngebiet (Gebiet C) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) ausnahmsweise eine Dachneigung von 5° bis 15° zugelassen werden, wenn das Dach begrünt werden soll. In diesem Fall kann die Anzahl der Vollgeschosse der örtlichen Gebäude Teile von zwei auf drei Vollgeschosse erhöht werden (§ 9(1)1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO).

6.12 In den Baugebieten D1 und E im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B 14 (siehe Übersichtsplan auf der Planzeichnung (Teil A)) ist eine leuchtende und reflektierende Farbgestaltung unzulässig.

~~6.10 Die im Vorgarten des ehemaligen tatbeker Krugers stehenden Grundstücksteile sind in Abstimmung mit dem untenen Denkmalamt abzugeben zu belegen, sicherzustellen und an den in der Planzeichnung (Teil A) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 14 ausgewiesenen Standort wieder zu errichten (§ 9(6) BauGB).~~



ZEICHENERKLÄRUNG, FESTSETZUNG

Art der baulichen Nutzung § 9 (1)1 BauGB

Ml Mischgebiete § 6 BauNVO

GfE Eingeschränkte Gewerbegebiete § 8 BauNVO

z.B. A Gebietsbezeichnung mit Festsetzungsschema

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Dezimalzahl im Kreis
GF Geschoßflächenzahl § 16 BauNVO
Geschoßfläche, als Höchstmaß § 16 BauNVO

Dezimalzahl
GR Grundflächenzahl § 16 BauNVO
Grundfläche, als Höchstmaß § 16 BauNVO

Römische Ziffer Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB

0 Offene Bauweise § 22 BauNVO

9 Geschlossene Bauweise § 22 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

① Bezeichnung der überbauten Fläche

Verkehrsflächen § 9 (1)11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkplätze

Rad- und Gehweg

P+R Park + Ride Anlage (Parkpalette)

Öffentliche Grünflächen § 9 (1)15 BauGB

Parkanlage

~~Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a/b BauGB~~

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1)25a BauGB

Bäume, anzupflanzen / zu erhalten § 9 (1) 25a/b BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, Blockheizkraftwerk § 9 (1) 12 BauGB

Flächen für die Abfallentsorgung, Wertstoffsammelbehälter § 9 (1) 14 BauGB

W

Sonstige Planzeichen

Fläche für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1)22 BauGB

LH mind. Lichte Durchgangshöhe als Mindestmaß

GST Gemeinschaftsstellplätze (Parkpalette)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten § 9 (1)21 BauGB

G Gehrecht

F Fahrrecht

L Leitungsrecht

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes mit Angabe der Lärmpegelbereiche, z.B. § 9 (1)24 BauGB

Lärmpegelbereich LPB III

Lärmpegelbereich LPB IV

Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, § 9 (1) 10 BauGB

S Sichtflächen

GS Gehölzschutzstreifen

Fläche, die mit bodenbedeckenden Pflanzen zu begrünen sind § 9 (1) 25a BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9 (7) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Gebäude

Künftig fortfallende Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

$\frac{50}{9}$ Flurstücksbezeichnungen

Sichtdreieck

Einteilung der Verkehrsflächen
Fahrbahn, Gehweg, Verkehrsgrün,
Parkplätze

Baufaufnahme des Vermessungsingenieurs

Knickwall

Geplanter Baukörper (Baugebiet B, B-Plan B14)

Bäume künftig fortfallend, soweit die beabsichtigten Baumaßnahmen dies unumgänglich machen

Bezeichnung der überbauten Fläche

Alle Maße sind in Meter angegeben.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25. Juni 1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung Stormarner Tageblatt am 22. Dez. 1992 erfolgt.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist entsprechend dem Beschluß der Gemeindevertretung durch vierzehntägigen Aushang vom 28. Dezember 1992 bis zum 11. Januar 1993 durchgeführt worden.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08. Juli 1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

4. Die Gemeindevertretung hat am 16. Feb. 1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21. Juli 1993 bis zum 23. Aug. 1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeitung Stormarner Tageblatt am 13. Juli 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. Okt. 1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26. Okt. 1993 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. Okt. 1993 gebilligt.

Ammersbek, den 19. April 94



(Bürgermeister)

8. Der katastermäßige Bestand am 21. JAN. 1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 24. MRZ. 1994



Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

Hinweis: Fortsetzung des Planverfahrens nach der Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 18. Juli 1994.

Ammersbek, den 14. Mai 1997

Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 19. April 1994 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18. Juli 1994 Az. 60/22-62.090 (B14-2) erklärt, daß er die Verletzung von Rechtsverstoßen geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Ammersbek, den 14. Mai 1997

Bürgermeister

10. Zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ist der am 26. Oktober 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 25. April 1994 geändert worden.

Ammersbek, den 14. Mai 1997

Bürgermeister

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung erneut in der Zeit vom 18. September bis zum 20. Oktober 1995 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18. September 1995 in der Zeitung Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ammersbek, den 14. Mai 1997

Bürgermeister

12. Die geltend gemachte Verletzung von einem Rechtsverstoß wurde durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. März 1996 behoben. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26. März 1996 geprüft. Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Verfügung vom 04.06.97, Az. 60/22-62.090(B14-2) erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Ammersbek, den 18. Aug. 1997

Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird ausfertigt.

Ammersbek, den 18. Aug. 1997

Bürgermeister

14. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.08.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.08.97 in Kraft getreten.

Ammersbek, den 18. Aug. 1997

Bürgermeister

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung

60/22-62.090(B14-2)

vom 18.7.1994

Bad Oldesloe, den 18.7.94

DER LANDRAT des Kreises Stormarn

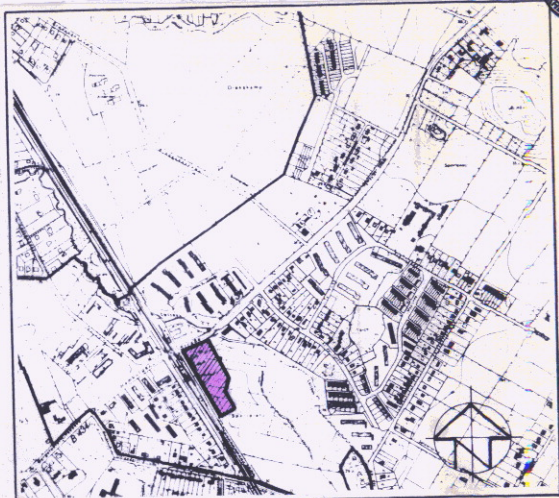
Bauamt

Planungsabteilung

(Stephan)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl., I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl., I. S. 3486) sowie nach § 82 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) und zusätzlich nach § 92 LBO vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Oktober 1993, 25. April 1994 und 26. März 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und Genehmigung gem. § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B14, 2. Änderung; Gebiet: Langenkoppel für das Gebiet: südlich der Hamburger Straße (B 434), nordöstlich des U-Bahnhofes „Hoisbüttel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

SATZUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B 14 2. ÄNDERUNG "LANGENKOPPEL"

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER HAMBURGER STRASSE (B 434),
NORDÖSTLICH DES U-BAHNHOFES "HOISBÜTTEL"